

Stellungnahme

zu den überarbeiteten ESRS Set 1 (Draft Simplified ESRS, EU/2023/2772) für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Stand: 16.01.2026

[EU-Transparenzregisternummer: 31200871765-41]

I. Ausgangslage

Der Handelsverband Deutschland (HDE) begrüßt das *Substance Proposal* (dt. Omnibus-1-Richtlinie) der Europäischen Kommission, mit dem die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in globalen Lieferketten vereinfacht und harmonisiert werden sollen. Die Unterstützung der Bundesregierung bei der Novellierung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) im Zuge des *Substance Proposals* sowie der Berichtsstandards ESRS (European Sustainability Reporting Standards) ist wichtig: Angesichts der aktuellen globalen Herausforderungen sind EU-weit einheitliche und kohärente Regelungen essenziell, um langfristig Rechtssicherheit und faire Wettbewerbsbedingungen durch ein Level-Playing-Field zu gewährleisten.

Positiv bewertet der HDE, dass die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im Auftrag der Europäischen Kommission, die für die CSRD anzuwendenden Berichtsstandards ESRS Set 1, zügig überarbeitet hat. Der HDE hat sich an der Konsultation beteiligt und zahlreiche Vorschläge für eine Vereinfachung sowie bessere Handhabbarkeit eingereicht.

Im Zuge der ersten Überarbeitung der ESRS durch die EFRAG im Juli 2025 wurden u.a. freiwillige und einige qualitative Datenpunkte gestrichen, Definitionen teilweise geschärft und die Lesbarkeit des enorm umfassenden Standardkatalogs an einigen Stellen verbessert. Dass viele Datenpunkte entfernt wurden (laut EFRAG 61 Prozent), ist jedoch in großen Teilen darauf zurückzuführen, dass viele Berichtsinhalte lediglich zusammengefasst und Redundanzen entfernt wurden.

Im weiteren Überarbeitungsprozess mit Abschluss im November 2025 kam zu Inkonsistenzen, die den ursprünglichen Vereinfachungskurs vielfach konterkariert haben: So wurden zusätzliche Datenpunkte aufgenommen sowie sehr komplexe, neue Detailregelungen ergänzt. Die Guidelines zur Durchführung des Double Materiality Assessments (doppelte Wesentlichkeit) wurden nicht vereinfacht und sind immer noch zu komplex und kompliziert. Auch wenn eine Halbierung bestimmter Datenpunkte vorgenommen wurde, geht diese nicht proportional einher mit einer Halbierung der Aufwände in Unternehmen.

Das Ergebnis der überarbeiteten ESRS fällt daher enttäuschend aus, weil auch nach der Novellierung eine erhebliche Gesamtbelastung für Unternehmen bleibt. Die Mitgliedsunternehmen des HDE berichten, dass sich ihre Aufwände durch die Überarbeitung der ESRS um lediglich 10-20 Prozent verringert haben.

Die Europäische Kommission hat nun die Möglichkeit, in den kommenden Monaten die überarbeiteten ESRS gründlich zu prüfen und entschlossen Korrekturen vorzunehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen langfristig abzusichern.

Detailgrad, Komplexität sowie Granularität in der Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen wie angekündigt reduziert und in einem adäquaten Verhältnis zum Nutzen stehen. Es ist deswegen

unabdinglich, die durch die Anwendung der ESRS entstehenden, bürokratischen Anforderungen und Prozesse konsequent abzubauen und auf steuerungsrelevante Kennziffern zu begrenzen.

II. Bewertung der überarbeiteten ESRS, Set 1

Um wirksame Erleichterungen zu erzielen, muss der Umfang der verpflichtenden Datenpunkte überarbeitet, weiter reduziert und noch mehr gestrafft werden.

Bei der ESRS-Überarbeitung werden immer wieder „Erleichterungen“ bei den Kennzahlen vorgestellt. Im Standard E5 bei den *Ressourcenzuflüssen* bspw. wurde die Anforderung gestrichen, den Anteil zertifizierter Ware anzugeben. Geblieben ist aber die Hauptanforderung mit dem größeren Erfüllungsaufwand, nämlich alle für Produkte verwendete Materialien zu erfassen. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei den *Ressourcenabflüssen* im gleichen Standard, in dem die Möglichkeit hinzugefügt wurde, Müllmengen anzugeben, für die der Entsorgungsweg unbekannt ist. Erhalten blieb jedoch die Gesamtanforderung, alle Abfallarten in ihrer Menge und ihrem Entsorgungsweg für den gesamten Konzern zu erfassen.

Komplizierte Kennzahlen müssen generell und insbesondere bei der Erhebung von Schadstoffen (E 2) oder der Klimabilanzierung deutlich entschlackt werden. Hinzu kommt, dass die Standards stark auf Unternehmen mit hoher Datentiefe in der Produktion zugeschnitten sind. Handelsunternehmen haben nicht die gleiche Steuerungs- und Datentiefe aufgrund globaler Lieferketten (bspw. Nähe zu Schutzgebieten, Primärdaten zu Biodiversität usw.).

Auch wenn der risikobasierte Ansatz gestärkt und die Nutzung von Sekundärdaten erlaubt werden soll, sollte dies expliziter hervorgehoben werden.

a) Streichung von Datenpunkten

Wir empfehlen die Streichung der Angabepflichten in folgenden Datenpunkten:

- DR: E1-1 Para. 11d, E1-8 Para. 30, E1-9 Para. 33 und E2-4 Para. 15b. Diese Datenpunkte sind komplex und tragen nicht zur Vergleichbarkeit bei.
- ESRS 1.33 und AR 15: Wir empfehlen auch die Streichung der Aufschlüsselung auf Länderebene, um zusätzliche Granularität und damit verbundene Prüfungskosten zu vermeiden. Die Einbeziehung geografischer Aspekte in die doppelte Wesentlichkeitsanalyse erfordert die Durchführung der Wesentlichkeitsprüfung auf Ebene der Tochtergesellschaften. Dies steht im Widerspruch zur Konzernberichterstattung und ist in der Praxis nicht durchführbar.

- G1-5 - Metrics related to political influence, including lobbying activities: Diese Datenpunkte sind komplex und tragen nicht zur Vergleichbarkeit bei.
- G1-6 - Metrics related to payment practices: Die Sammlung von Informationen über Zahlungspraktiken ist aufgrund unklarer Methoden und aufwändiger Datenerhebung mit hohem Aufwand verbunden. Die Ergebnisse werden nicht vergleichbar sein. Der Aufwand für die Berechnung übersteigt den Wert der Informationen, insbesondere bei großen Konzernen mit dezentraler Zahlungspraxis.
- Streichung einiger neu eingeführter Konzepte, da diese die Einrichtung neuer Datenerfassungsprozesse erfordern, was für Unternehmen, die bereits nach ESRS berichten, mit hohem Aufwand verbunden ist.
- S1-14: „Arbeitsbedingte Erkrankungen“ sind datenschutzrechtlich schwierig zu erheben. Da kein Mehrwert ersichtlich ist, sollte diese Angabe gestrichen werden.
- Die Einführung neuer Offenlegungspflichten wie für „sekundären Mikroplastik“ (E2-4 Absatz 15) oder bezüglich der REACH-Liste mit Stoffnamen (wie z. B. E2-5), die im Lagebericht anzugeben sind, erhöht die Komplexität, anstatt sie zu senken und sollte gestrichen werden.
- „Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen“ („Anticipated financial effects“) zu bemessen ist in der Praxis oft nicht möglich. Solange keine klare, standardisierte Methodik zur Erhebung vorliegt, sollten quantitative Angaben gestrichen werden.

b) Festlegung freiwilliger Berichtsoptionen, Staffelung quantitativer Kennzahlen

Folgende Datenpunkte und Angaben sollten aufgrund ihrer Komplexität nicht verpflichtend, sondern freiwillig zu berichten sein:

- Alle Anforderungen zu PATs (Policies, Actions, Targets, dt.: Richtlinien, Maßnahmen, Ziele) und die damit verbundenen Datenpunkte.
- E1-2 - Identification of climate-related risks and scenario analysis
- E1-3 - Resilience in relation to climate change
- E1-11 - Anticipated financial effects from material physical and transition risks and potential climate-related opportunities
- E5-4 - Resource inflows
- E5-5 Paragraph 15 - Resource use and circular economy: Bei den Ressourcenabflüssen müssen betroffene Unternehmen quantitative sowie qualitative Angaben zur erwarteten Haltbarkeit, die Reparierbarkeit sowie Recyclingfähigkeit von Schlüsselprodukten machen. Übergeordnete Schätzungen würden das Handling erleichtern.
- S1-9 - Adequate wages
- G1-4 - Metrics related to corruption or bribery

Wir empfehlen, diese Angaben als Phase-ins zu behandeln.

Darüber hinaus sollten auch spezifische Angabepflichten, z. B. bei E2-4, E4-5, E5-4 sowie E5-5 als Phase-in-Angaben gestaffelt in jährlichen Abständen zur Anwendung kommen. Dabei sollten Näherungswerte bspw. bei Länderrisiken verwendet werden dürfen.

c) Gerechte Phase-In-Regelung für alle Unternehmen

Alle Unternehmen, nicht nur die der Welle-1, sollten in die Phase-in-Regelungen ab dem ersten Berichtsjahr einbezogen werden (ehemals ESRS 1 Anhang D und im aktuellen Entwurf ESRS 1 § 125). Denn die Phase-In-Regelung hat zum Ziel, insbesondere die Erstberichterstattung von herausfordernden Kennzahlen zu erleichtern. Dies sollte unabhängig davon gelten, ob ein Unternehmen kapitalmarktorientiert ist oder nicht. Es sind oft gerade die nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen, die bisher nicht unter die NFRD fielen, und somit einen größeren Initialaufwand zur Erstberichterstattung nach CSRD leisten müssen.

Wir erwarten von der EU-Kommission, dass die Phase-In-Regelungen für Wave-2-Unternehmen gleichermaßen gelten wie für Wave-1-Unternehmen. Generell sollte klarer differenziert werden, ob Unternehmen am Kapitalmarkt tätig sind.

d) Überarbeitung von Datenpunkten

Standard	Datenpunkt (geändert)	Herausforderung und Vorschlag, Klarstellungen und Erläuterungen
E1		Es sollte klargestellt werden, dass v.a. bei der Berechnung von Scope-3-Emissionen in den ersten Berichtsjahren die Nutzung von Sekundärdaten erlaubt ist und eine schrittweise Verbesserung der Datenqualität nur bei Vorhandensein von Primärdaten von Lieferanten erreicht werden kann.
E1		Die geforderte Zuordnung „erreichter“ oder „erwarteter“ Emissionsreduktionen durch Dekarbonisierungsmaßnahmen sind für Händler sehr komplex, da sie anspruchsvolle Berechnungen erfordern. Praktikabel wäre, wenn Hebel qualitativ beschrieben werden dürften und nur für ausgewählte, gut quantifizierbare Maßnahmen (z. B. Umstellung auf Grünstrom im eigenen Geschäftsbereich) eine exakte Emissionsreduktion bzw. Abschätzungen angegeben werden müssten.

E2	E2-4 14	Bitte geben Sie an, dass nur die Sektoren, die in den Anwendungsbereich des E-PRTR in Anhang I fallen, unter die E2-Verschmutzungsanforderung in E2-4-14 fallen. Dieser Top-Down-Sektor-Ansatz ist nicht ohne Grund in den genannten Rechtsvorschriften enthalten und sollte als Leitfaden für die entsprechende ESRS-Offenlegung verwendet werden. Die alleinige Bezugnahme auf die Schwellenwerte des Anhangs II führt in der Praxis dazu, dass alle Schadstoffe zusammen mit dem Prüfer untersucht werden müssen, nur um festzustellen, dass die Schwellenwerte überhaupt nicht relevant sind. Dies ist eine Offenlegung mit hohem Aufwand und entspricht nicht dem pragmatischeren Top-Down-Ansatz, der mit den geänderten ESRS eingeführt wurde.
E2	E2-4 15a	Der Anwendungsbereich ist unklar; bitte präzisieren Sie, dass primäres Mikroplastik nur für Produkte gilt, die von dem Unternehmen hergestellt werden. Einzelhändler sollten nicht verpflichtet sein, über Produkte anderer Unternehmen zu berichten, da dies eine unverhältnismäßige Belastung darstellt und sich mit den Angaben der Hersteller überschneidet.
E2	E 2-4 28b AR 21	Im Zusammenhang mit Mikroplastik taucht das Wort „generate“ auf. Sind damit own operations gemeint oder gibt es „generates“ auch in der Lieferkette? Handelsunternehmen, die ihre Eigenmarken einkaufen, stehen vor der Frage, ob sie durch den Einkauf Mikroplastik erzeugen oder ob die Erzeugung in der Lieferkette beim Lieferanten stattfindet. In letzterem Fall müsste der Lieferant über die Mengen in seinem CSRD-Report berichten.
E2		In der Praxis werden Budgets und Personalkapazitäten für Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung selten getrennt von anderen Nachhaltigkeitsthemen ausgewiesen, sondern in übergreifenden Budgets gebündelt (z. B. Ausgaben für Zertifizierungen etc.). Es sollte deshalb erlaubt sein, grobe Ressourcenangaben (z. B. Gesamtbudget für Umweltmaßnahmen) offenzulegen, statt kleinteilige Beträge aufwändig zu ermitteln bzw. eine qualitative Beschreibung zu ermöglichen (auch relevant für andere ESRS-Bereiche).
E3		Für Handelsakteure ohne eigene Produktion dürfte Wasser meistens in der vorgelagerten Lieferkette materiell sein. Hier ist die Datenverfügbarkeit wiederum schwierig (s. Klima), da die Risiken/Daten bei Lieferanten liegen. Eine Klarstellung wäre hilfreich, dass hier eine qualitative Beschreibung / abstrakte Risikoanalyse (analog dem LkSG) ausreichend ist und eine schrittweise Verbesserung angestrebt werden kann.
E5	E5-5 15c	Die Erfassung des rezyklierten Anteils von Verpackungen ist eine aufwändige Aufgabe, die die Einholung von Informationen bei den Lieferanten erfordert, was durch die neu eingeführten Schutzmaßnahmen im geänderten ESRS erschwert wird. Bitte fügen

		Sie eine Option zur Schätzung der Raten für Verpackungen nach Industriestandards hinzu.
G1	G1-6 17c	Die Definition des Begriffs „Gerichtsverfahren“ ist nach wie vor unklar, insbesondere in ihrer Auslegung nach nationalem Recht. Eine klarere Konkretisierung dieses Begriffs sollte mit der Aufnahme einer genau definierten Wesentlichkeitsschwelle einhergehen, die sich am finanziellen Volumen einer bestimmten ausstehenden Zahlung orientiert. Dies würde den Meldeaufwand deutlich reduzieren.
S1	S1-15 44. a und b	Um die Komplexität zu verringern und Doppelarbeit zu vermeiden, sollte S1-44 a-b an die EU-Lohntransparenzrichtlinie (PTD) angepasst werden. Die meisten Unternehmen werden die PTD-Kennzahlen ohnehin berechnen, so dass eine zusätzliche Offenlegung aller Geld- und Sachleistungen (Punkt c) eine unnötige Belastung darstellt. Eine Angleichung verbessert die Vergleichbarkeit und macht die Berichterstattung zukunftssicher.
S1	S1-6 20 und AR 12	Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit sollten sich die Angaben auf relevante und zuverlässige Informationen konzentrieren. Für Nicht-Beschäftigte, deren Anzahl nicht genau beziffert werden kann - wie z. B. Freiberufler - sind die Daten nicht zuverlässig und haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtbewertung. Daher können diese Gruppen von der Berichterstattung ausgenommen werden, wobei ein klarer Hinweis zur Erläuterung der Einschränkung angebracht ist. Dieser Ansatz gewährleistet Transparenz und vermeidet gleichzeitig irreführende oder unwesentliche Daten.
S1	S1-13 36 b und c	Nichtbeschäftigte sind auszuschließen, da für Nichtbeschäftigte wie Auftragnehmer oder Freiberufler häufig keine vollständigen und konsistenten Daten verfügbar sind, was die Vergleichbarkeit und Genauigkeit beeinträchtigt.
S1, S2 & S3	S1-17	Wenn ein Unternehmen ein Präventionssysteme implementiert hat und keine nachgewiesenen Fälle vorliegen: Genügt die Aussage „keine Fälle“ oder ist eine zusätzliche Erläuterung erforderlich? Wie sind „nachgewiesene Fälle“ konkret zu definieren? Sind damit nur abschließend entschiedene Verfahren (gerichtlich / außergerichtlich) gemeint oder auch laufende Verfahren (interne Untersuchungen, begründete Beschwerden)?
S 1	S 1-10	Wenn in Ländern keine verlässliche Living-Wage-Berechnung oder angemessener Mindestlohn verfügbar ist oder mit abweichenden Methoden geschätzt wird: - Welche Quellen sind zulässig (z.B. nationale Statistiken)? - Wie sollen Unternehmen vorgehen, wenn mehrere unterschiedliche Living-Wage-Schätzungen existieren? - Wie soll Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen und zwischen und den Auslandsgesellschaften gewährleistet werden, wenn die Definition von Selbstständigen, Leiharbeitnehmern etc. variiert?

S1	S1-15	Muss der Prozentsatz der Beschäftigten mit Anspruch auf familienbedingten Urlaub für alle vier Optionen (Mutterschaft, Vaterschaft, Elternzeit, Pflegeurlaub) getrennt berichtet werden, wenn es Unterschiede gibt oder reicht ein Gesamtprozentsatz plus Erläuterung?
ESRS 3	§ 12	Sind in § 12 bei Gebieten mit Wasserstress nur eigene Standorte gemeint? In § 10 gibt es eine Beschränkung der Policy auf eigene Standorte. Da der Standardtext hier unklar bleibt, wäre eine Konkretisierung hilfreich.

e) Sicherstellung angemessener Prüfmechanismen

Unsere Mitgliedsunternehmen berichten aus ihrer praktischen Erfahrung, dass ein wesentlicher Hebel zur Reduktion der Bürokratielast insbesondere in der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte liegt. Vor diesem Hintergrund ist es zentral, dass prüfende Stellen nicht zum Treiber von Übererfüllung werden oder zusätzliche Anforderungen bei ESG-Berichtspflichten generieren.

Beispielsweise sind übergeordnete Erleichterungen beim Double Materiality Assessment (DMA), den undue costs/effort (unangemessener Aufwand oder Kosten) sowie die Nutzung von Schätzungen etc.) grundsätzlich zu begrüßen. In der Praxis müssen jedoch all diese Änderungen mit dem Wirtschaftsprüfer verhandelt werden – dies produziert enorme Kosten und personelle Kapazitäten, da die Vorstellungen zu angemessenem Aufwand oft weit auseinandergehen. Hier würde eine genauere Definition zu undue cost/effort helfen, ebenso wie klarere Definitionen zur Nutzung von Schätzwerten auf Unternehmensseite.

Die Erstellung von stärkeren Leitlinien zur Orientierung für die Prüfung hilfreich und wünschenswert.

Die Beschränkung auf eine Limited Assurance der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird positiv bewertet, es müssen jedoch weiterführende gezielte Akzente gesetzt werden, um aufwendig ausgestaltete Prüfungsprozesse insgesamt zu verschlanken und damit die Kostenbelastung für Unternehmen zu verringern.

f) Synergien zu bestehender Regulatorik herstellen

Es sollten Synergien hergestellt werden zu bestehenden Gesetzen mit Berichtspflichten wie dem deutschen Lieferkettengesetz, den kalifornischen Klimagesetzen SB 261 und SB 253 sowie dem spanischen Real Decreto 214/2025.

III. Fazit

Mit der Novellierung der ESRS wurden kleinere Belastungen abgebaut, jedoch große Potenziale vergeben, die viel zu komplexen Berichtsstandards mit ihren sehr kapazitätsbindenden Leistungsindikatoren zu entschlacken und Unternehmen zügig von bürokratischen Anforderungen zu entlasten.

Der HDE sieht einen weiterhin großen Bedarf an einer Minimierung der überbordenden und granularen Regeln in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und bittet die Bundesregierung, sich bei der Europäischen Kommission für eine weitreichende Vereinfachung einzusetzen. Es bedarf jetzt eines deutlichen Aufbruchsignals sowie konsequenter Schritte für eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen.

Für einen konstruktiven und detaillierten Dialog stand und steht der HDE auch in Zukunft mit seinen Mitgliedsunternehmen zur Verfügung.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 400.000 Standorten einen Umsatz von rund 630 Milliarden Euro jährlich. Rund 96% der Unternehmen erzielen einen Jahresumsatz von unter 5 Mio. Euro. Der HDE vertritt die Belange und Interessen von Einzelhandelsunternehmen aller Branchen, Standorte und Betriebsgrößen. Bei 50 Millionen Kundenkontakten täglich versorgt der Einzelhandel seine Kunden mit der kompletten Bandbreite an Produkten über alle Vertriebskanäle.